

Datenbezugsvertrag - Testperiode

I. Inhalt der Vereinbarung

(1) Der User hat eine Buchhaltungssoftware (ERP Programm). In diesem Programm werden unter anderem Daten von im Firmenbuch der Republik Österreich eingetragenen Rechtsträgern verarbeitet, wobei vom User neben den in der amtlichen Firmenbuchdatenbank eingetragenen Daten auch Zusatzdaten wie Telefonnummer, Fax, e-Mail-Adressen, Website-Adressen etc. erfasst werden. In der Folge werden diese Daten vereinfachend mit „die Firmendaten“ bezeichnet.

(2) Compass verfügt über eine dem User bekannte Wirtschaftsdatenbank, in welcher alle im amtlichen Firmenbuch der Republik Österreich eingetragenen Rechtsträger abgebildet sind und welche Datenbank um von Compass recherchierte Daten angereichert ist. Wird in der Folge von der „Wirtschaftsdatenbank“ gesprochen, so ist damit die in diesem Absatz angesprochene Datenbank von Compass gemeint.

(3) Für seine Buchhaltungssoftware (ERP Programm) erwirbt der User hiermit testweise Compass-Realtime, das eine Schnittstelle zu dem ERP Programm des Users herstellt. Eine Funktion der Software Compass-Realtime besteht darin, in regelmäßigen Abständen die in der Buchhaltungssoftware eingegebenen Firmendaten mit den Daten aus der Wirtschaftsdatenbank von Compass zu vergleichen und – sollte dies nach Maßgabe der Daten von Compass erforderlich sein – eine Aktualisierung bzw. Richtigstellung der Firmendaten vorzuschlagen.

(4) Inhalt dieser Vereinbarung ist nun die Regelung der unentgeltlichen, testweisen, zeitlich begrenzten Überlassung von Daten aus der Wirtschaftsdatenbank in Bezug auf vom User für seine Firmendaten benötigten Aktualisierungen bzw. Richtigstellungen sowie – insofern die Rechte bei Compass liegen – die Einräumung einer unentgeltlichen, testweisen, zeitlich begrenzten Überlassung Nutzungserlaubnis an der Software Compass-Realtime.

II. Leistungsgegenstand: Die Daten

(1) Die vom Compass aus dem Firmenbuch bezogenen Daten haben Tagesaktualität insofern, als sie – wie das amtliche Firmenbuch selbst – den Stand des Firmenbuches vom Vortag der Abfrage darstellen. Die sonstigen, von Compass recherchierten Zusatzdaten haben die Aktualität der jeweiligen Recherche, sie liegen nicht für jeden im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger vor und sie umfassen bei den betreffenden Rechtsträgern jeweils ein unterschiedliches Ausmaß.

(2) Compass übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und permanente Verfügbarkeit der Daten aus dem Firmenbuch sowie der recherchierten Daten. Sollte der User die Regelungen der Vertretungsbefugnis bei seinen Geschäftspartnern aus formalen oder wirtschaftlichen Gründen kontrollieren müssen und dabei auf die Rechtscheinwirkung bzw. das Vertrauen in im Firmenbuch eingetragenen Rechtstatsachen angewiesen sein, hat er über eine Verrechnungsstelle eine Abfrage aus dem amtlichen Firmenbuch vorzunehmen.

(3) Compass räumt dem User das Recht ein, die aus der Wirtschaftsdatenbank bezogenen Daten für eigene interne Zwecke im Sinne dieses Vertrages zu verwenden, das ist konkret das Einspielen dieser Daten zur Aktualisierung bzw. Richtigstellung der beim User bestehenden Firmendaten im Rahmen von Compass-Realtime. Jede Überlassung der bezogenen Daten an Personen, welche nicht Partei dieses Vertrages sind, sowie jede Veröffentlichung dieser Daten, sei es in veränderter oder unveränderter Form, ist untersagt.

(4) Compass räumt dem User das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software "Compass-Realtime" für die internen Testzwecke seines Unternehmens, namentlich im Rahmen des von ihm genutzten ERP- bzw. CRM-Systems, zu nutzen. Als Nutzung in diesem Sinne gilt insbesondere das Vervielfältigen zum Zwecke der Installation im Netzwerk und auf einer eingeschränkten Anzahl von Arbeitsplätzen, sowie das Laden und Ablaufenlassen durch eine eingeschränkte Anzahl von Nutzern im Rahmen des Unternehmens des Kunden [und/oder des Unternehmens von Gesellschaften, an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist]. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Maschinencode bzw. das „reverse engineering“ und die Dekompilierung sind dem Kunden grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Wartung notwendig ist.

Die Rechtseinräumungen dieses Punktes II sind beschränkt auf die Dauer der gegenständlichen Testperiode.

III. Testperiode

(1) Für die Rechtseinräumung im Sinne von Punkt II. (3) dieses Vertrages wird für den Zeitraum eines Monats, ab Vertragsunterzeichnung kein Nutzungsentgelt für die Daten eingehoben und endet automatisch mit Ablauf der Testperiode.

(2) Zur der weiteren Nutzung der Daten und der Schnittstelle im Anschluss an die Testperiode ist ein neuer entsprechender Vertrag erforderlich

IV. Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Compass:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Compass-Verlag GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die von der Compass-Verlag GmbH, FN 187590 v, HG Wien (im Folgenden auch „Compass“) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden: „Teilnehmer“ bzw. kurz „TN“) erbracht werden. Von den AGB der Compass-Verlag GmbH abweichende Bedingungen des TN haben keine Gültigkeit.

1. LEISTUNGSUMFANG

1.1. Compass räumt dem TN das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages befristete, nicht auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung der Datenbankinhalte zu den jeweils gültigen Zahlungsbedingungen und Preisen über Datenfernübertragung ein.

1.2. Gegenstand dieser Bedingungen ist die kostenpflichtige Nutzung der Compass-Datenbanken. Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages. Ist nichts anderes vereinbart, beziehen sich einzelvertragliche Verfügbarkeitszusagen auf ein Jahr. Der TN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Änderungen und Ergänzungen der Anwendungen, insbesondere in Bezug auf die Inhalte und die Datenbanksoftware, jederzeit von Compass oder einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen angepasst bzw. erneuert werden dürfen. Umfassen derartige Änderungen größere Bereiche, wird Compass den TN 14 Tage vor der Änderung unter Bekanntgabe des Inhalts der Änderung schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.

1.3. Der TN hat das Recht, in den Datenbanken zu recherchieren, und die Ergebnisse für den eigenen Gebrauch zu verwenden; eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Weitergabe von Rechercheergebnissen an Dritte ist nicht zulässig.

1.4. Der TN verfügt über eine hinreichende Internetanbindung und nimmt zur Kenntnis, dass die Schnelligkeit der Abfrage der Datenbankinhalte in erster Linie von der vom TN verwendeten Internetanbindung abhängt. Die Mitarbeiter des TN sind im Umgang mit EDV-Anwendungen im Anwendungsbereich Internet vertraut und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse. Der TN hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Compass ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der TN für die Leistungen von Compass für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von Compass oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen, widrigenfalls davon ausgegangen wird, dass der TN über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Inanspruchnahme der von Compass angebotenen Dienste verfügt. Vorgaben des TN bedürfen der Schriftform. Es werden seitens Compass keine Schulungen durchgeführt. Sollten jedoch Schulungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Abfrage der Datenbankinhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.5. Der TN nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch von einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und erteilt seine diesbezügliche Zustimmung hierzu. Als konzernmäßig verbundene Unternehmen gelten: Compass-Datenbank GmbH, Compass-Redaktion GmbH und HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H. Die Heranziehung bzw. Beauftragung von anderen als den angeführten Unternehmen als Sublieferanten von Compass bedarf der schriftlichen Zustimmung des TN.

2. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS

2.1. Der TN ist verpflichtet, die einzelvertraglich vereinbarten Entgelte beziehungsweise die Entgelte nach der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten; dafür gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Preises als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle Veränderungen sind auf eine kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Compass wird in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr, die Anwendbarkeit der Wertsicherungsklausel überprüfen und ist berechtigt, daraus resultierende Erhöhungsbeträge dem Kunden auch nachträglich zu verrechnen. Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Compass ist ausgeschlossen.

2.2. Rechnungsbeträge sind sofort nach Eingang der Rechnung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt bei vereinbarter Pauschalierung zu Beginn des pauschalierten Zeitraumes. Jeglicher Rechts-erwerb des TN ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der TN ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Compass zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie notwendige Mahn- und Inkassospesen gemäß § 1333 ABGB verrechnet, wobei diese Gesetzesbestimmung über ihren Anwendungsbereich hinaus auch auf Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ausgedehnt wird.

2.3. Compass ist berechtigt, Erhöhungen ihrer Einstandspreise (insb. der Datenbeschaffungspreise) an den TN weiter zu geben. Die Erhöhung der Preise wird dem TN zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht. Bei vereinbarter Monats- oder Jahrespauschale ist Compass zur Erhöhung der Pauschale auch dann berechtigt, wenn die Nutzerfrequenz die der Kalkulation zu Grunde gelegte Frequenz um 3 % oder mehr übersteigt beziehungsweise die Nutzerfrequenz von einem Jahr auf das Folgejahr um 3 % oder mehr ansteigt.

2.4. Der TN hat spätestens bei Unterzeichnung des Vertrages einen Administrator an Compass zu melden. Dieser Administrator erhält das Recht, User für die Nutzung der Datenbankinhalte anzulegen und zu verwalten. Als User dürfen nur natürliche Personen angelegt werden. Jeder einzelne User ist für den Gebrauch und die Geheimhaltung seiner User-ID verantwortlich und verpflichtet, seine Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei Missbrauch einer User-ID darf der betreffende Zugang seitens Compass gesperrt werden. Der Administrator wird von einer derartigen Sperre unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken. Sofern der TN seiner Pflicht zur ordentlichen Verwahrung der Zugangsdaten nicht nachgekommen ist, wofür ihn die Beweislast trifft, wird er Compass für allfällig entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

2.5. Der TN hat Compass unverzüglich von allen Umständen schriftlich zu verständigen, die für den Betrieb der Abfrageapplikation erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen. Sollten Compass Umstände bekannt werden, welche eine vertragsgemäße Leistungserfüllung von Compass einschränken könnten, wird Compass den TN hiervon und von den sich daraus ergebenden Schlüssen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2.6. Der TN hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer Compass sofort schriftlich anzuzeigen. Ebenso hat der TN Änderungen seiner Stammdaten (d.s. insb. solche nach 5.1.) umgehend schriftlich mitzuteilen. Gibt der TN solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Compass, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von Compass trotzdem als zugegangen.

2.7. Der TN ist zur unbefristeten Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung durch Compass erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Auch jegliches Einbringen der während der Vertragserfüllung durch Compass erhaltenen Daten und Informationen in eigene Datenbanken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Compass.

2.8. Der TN hat alle für die Nutzung der überlassenen Daten geltenden Rechtsnormen, wie etwa Telekommunikationsgesetz oder Datenschutzgesetz, aus eigenem zu beachten. Compass trifft hier keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht.

3. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

3.1. Ist im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge und Verträge, die auf unbestimmte

Dauer verlängert wurden, können beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

3.2. Compass ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere (a) Verstoß des TN gegen seine vertraglichen Verpflichtungen; (b) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des TN oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; (c) Zahlungsverzug des TN trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Zahlungsverpflichtungen.

3.3. Compass ist in den oben angeführten Fällen auch berechtigt, den Zugang des TN vorübergehend zu sperren. Die vertraglichen Verpflichtungen des TN bleiben davon unberührt. Die Sperre ist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der TN die Kosten der Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

4.1. Compass übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und haftet nicht für allfällige Schäden des TN infolge auftretender Störungen des Abfragebetriebes. Gewährleistung besteht nur insoweit, als eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung von Compass in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Leistungsgegenstandes vorliegt. Von Compass allenfalls herausgegebene Werbemittel welcher Art immer, die technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen enthalten, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Aufgrund der Gegebenheiten des Internet wird für die permanente Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit der Datenbankinhalte keine wie immer geartete Garantie abgegeben. Compass wird dem TN Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme interner Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen führen zu keinem Entgeltminderungsanspruch des TN.

4.2. Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung von Compass für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist mit dem einfachen Auftragswert für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

4.3. Compass haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationsinhalten und/oder für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung von Abfrageergebnissen entstehen. Compass haftet im Rahmen der Haftungsbeschränkungen des Absatz 1 und der Haftungsbeschränkungen des Punktes 4.2. dafür, dass die auf Veranlassung von Compass bezogenen Informationsinhalte von Compass nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt der Information hat.

4.4. Jegliche Schadenersatzforderung des TN verjährt 18 Monate nach Kenntnis des TN von Schaden und Schädiger und jedenfalls 10 Jahre nach dem Schadenseintritt.

4.5. Wird der TN wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der TN Compass unverzüglich informieren. Der TN wird Compass bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

5. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

5.1. Compass wird die personenbezogenen Stammdaten des TN (insb. Name, Firma, Adresse und E-Mail-Adresse) sowie die zu Zwecken der Abrechnung und Nutzungsverwaltung erforderlichen Daten (insb. Abfragemenge, abfragende Stelle und dgl.) speichern und verarbeiten. Der TN stimmt ausdrücklich zu, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

5.2. Compass wird alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Überhaupt wird Compass das Datenschutzgesetz beachten im Rahmen des Anwendungsbereiches aufgrund der gegebenen öffentlich erhältlichen Informationen.

6. FAIR USE

Der TN wird das monatliche Datenvolumen von den im Vertrag festgelegten Abfragen nicht laufend überschreiten. Hier ist darauf abzustellen, ob der durchschnittliche Quartalswert über dem erlaubten Monatswert liegt. Ist dies nicht der Fall, werden keine Zusatzkosten verrechnet. Ein Überschreiten im genannten Beobachtungszeitraum (= Störung) führt zu einer Nachverrechnung der abgefragten Dateninhalte. Compass behält sich in diesem Fall nach einer einmaligen schriftlichen Verständigung des TN auch das Recht vor, das mit der Störung in Zusammenhang stehende Vertragsverhältnis mit dem TN mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7. ABWERBEN

Wechselweises Abwerben von Mitarbeitern ist beiden Parteien untersagt. Bei Zuwiderhandeln schuldet der TN bzw. Compass eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00 in jedem einzelnen Fall. Darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8.2. Änderungen und Ergänzungen der AGB werden dem TN entweder schriftlich, per E-Mail oder Online beim nächsten Login mitgeteilt. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern der TN dagegen nicht binnen längstens 14 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.

8.3. Auf sämtliche mit den TN geschlossenen Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht – ausgenommen UN-Kaufrecht und das österreichische Internationale Privatrecht – anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Wien.

8.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen, tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.